

Entfernen von asbesthaltigen Faserzementplatten im Freien

Hauptgefahren

- Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Asbestfasern (EKAS-Richtlinie 6503)
- Verschleppen von Asbestfasern (Kontamination)
- Absturzgefahr bei Arbeiten auf Dächern (Suva-Merkblatt 44066)
- Von abstürzenden Gegenständen getroffen werden (Suva-Checkliste 67151)
- Unsachgemässer Einsatz von Arbeitsmitteln (EKAS-Richtlinie 6512)

Dieses Factsheet beschränkt sich auf die Gefährdungen durch Asbest.

Arbeitsvorbereitung

Gefährdungsermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist im Voraus über die Gefahren und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmaske vom Typ FFP3 (anschliessend entsorgen)
- Einweg-Overall (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelm, wo erforderlich (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)
- Handschuhe (anschliessend abwaschen oder entsorgen)

Sanierungsbereich sichern

- Der Aufenthalt unterhalb der Abbauzone ist verboten.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Drittpersonen Zugang in den Sanierungsbereich haben.
- Um Kontaminationen zu vermeiden, sind Öffnungen zu angrenzenden Räumen zu schliessen.

Asbesthaltige Faserzementplatten nicht bearbeiten! Beim Entfernen asbesthaltiger Faserzementplatten werden gesundheitsgefährdende Asbestfasern freigesetzt. Werden die Massnahmen auf diesem Factsheet eingehalten, können die Arbeiten auch von nicht spezialisierten Firmen ausgeführt werden.



1 Mit Wellplatten aus Faserzement verkleidete Industriehalle



2 Staubschutzmaske FFP3 und Einweg-Overall



Arbeitsausführung

Entfernen der Platten

- Die Demontage ist zerstörungsfrei durchzuführen (in umgekehrter Reihe der Montage). → **Material nicht brechen, nicht sägen, nicht bohren usw.!**
- Befestigungen wie Schrauben, Haken und Nägel sind mit Wasser zu befeuchten und anschliessend zu lösen.
- Müssen die Platten auf dem Dach zwischengelagert werden, so ist die Tragfähigkeit des Dachs sicherzustellen.
- Das Plattenmaterial ist unzerstört und sorgfältig zu deponieren. → **Nicht werfen, keine Schuttrutschen verwenden usw.!**

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht rauchen, essen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einweg-Overalls ist darauf zu achten, dass die Kleider nicht verschmutzt werden. → **Keine Kleider mit nach Hause nehmen, die mit Asbestfasern verschmutzt sind. Wasch- oder Duscheinrichtungen nutzen.**

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten muss der Arbeitsbereich gründlich gereinigt werden.

Entsorgung

- Beim Entsorgen gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Demontieren der asbesthaltigen Faserzementplatten.
- Ausgebaute Asbestzementplatten dürfen nicht wiederverwendet werden.
- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.



3 Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, ist die Demontage zerstörungsfrei und mit der richtigen Schutzausrüstung auszuführen.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung)

SR 832.311.141

Weitere Informationen zum Thema

EKAS-Richtlinie 6503.d Asbest

(www.suva.ch/waswo/6503)

EKAS-Richtlinie 6512.d Arbeitsmittel

(www.suva.ch/waswo/6512)

Suva-Merkblatt 44066.d Arbeiten auf Dächern.

(www.suva.ch/waswo/44066)

Suva-Checkliste 67151.d Rückbau und Abbrucharbeiten

(www.suva.ch/waswo/67151)

www.suva.ch/asbest, www.forum-asbest.ch

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49

bereich.bau@suva.ch